

Beck kompakt

## Richtig vererben unter Ehegatten

Das Berliner Testament

Bearbeitet von  
Julia Roglmeier, Maria Demirci

2. Auflage 2016. Buch. 127 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 70096 5  
Format (B x L): 10,4 x 16,1 cm

[Recht > Zivilrecht > Erbrecht > Testamente, Erbverträge](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

weitestgehend verhindert werden. Ein Nachteil dieser Lösung ist, dass der überlebende Ehegatte, weil er nur Nießbraucher wird, nicht über eine Immobilie des Erblassers verfügen kann.

## **Testament**

Wir, die Eheleute ..., ... (Ehemann), geb. am ..., und ... (Ehefrau), geb. am ..., wohnhaft ..., errichten das nachfolgende gemeinschaftliche Testament:

### **§ 1 Rechtswahl**

Wir sind beide deutsche Staatsangehörige. Wir wählen für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, also das Recht des Staates, dem wir jetzt angehören. Diese Rechtswahl gilt unbeschränkt, insbesondere dann, wenn wir unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland aufgeben.

### **§ 2 Persönliche Verhältnisse**

Wir haben am ... die Ehe geschlossen. Wir leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Aus unserer Ehe sind vier Kinder hervorgegangen, nämlich A, B, C und D.

### **§ 3 Testierfreiheit**

Wir heben hiermit etwaige frühere Verfügungen von Todes wegen in vollem Umfange auf. Darüber hinaus erklären wir, dass wir nicht durch ein weiteres bindend gewordenes gemeinschaftliches Testament oder durch einen Erbvertrag an der Errichtung dieses Testaments gehindert sind.

### **§ 4 Erbeinsetzung für den ersten Erbfall**

Der Erstversterbende von uns setzt unsere Kinder ... als Erben zu jeweils gleichen Teilen ein.

### § 5 Sicherstellung des überlebenden Ehegatten

Der überlebende Ehegatte erhält im Wege des Vermächtnisses den lebenslangen und unentgeltlichen Nießbrauch am gesamten Immobilienvermögen des vorverstorbenen Ehegatten. Ein Ersatzvermächtnisnehmer wird entgegen jeder anderslautenden gesetzlichen oder richterlichen Vermutungs- und Auslegungsregel nicht benannt.

### § 6 Pflichtteils Klausel

Macht einer unserer Abkömmlinge nach dem Tode des Erstversterbenden entgegen dem Willen des überlebenden Ehegatten seinen Pflichtteil oder Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend und erhält er ihn auch, dann ist er mit seinem ganzen Stamm sowohl für den ersten als auch für den zweiten Erbfall von der Erbfolge einschließlich angeordneter Vermächtnisse und Auflagen ausgeschlossen.

### § 7 Erbeinsetzung für den zweiten Erbfall

Der Überlebende von uns setzt unsere Kinder ... zu Erben zu jeweils gleichen Teilen ein.

Ort, Datum, Unterschrift (Ehemann)

Dies ist auch mein letzter Wille!

Ort, Datum, Unterschrift (Ehefrau)

## Auf den Punkt gebracht

Ein Ehegattentestament gibt es in den Formen der Einheitslösung (Berliner Testament), der Trennungslösung (Vor- und Nacherbschaftsmodell), wie auch der Vermächtnislösung. Auch Mischformen unter den einzelnen Modellen sind denkbar.

Was muss noch geregelt werden?

beck-shop.de

Wer soll was bekommen: die Einsetzung  
von Erben und Vermächtnisnehmern

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Letztwillige Verfügungen enthalten meist Erbeinsetzungen. Der Erblasser kann jedoch auch festlegen, welche Person auf keinen Fall Erbe werden soll (Enterbung).

Der Erblasser kann sein Vermögen nicht nur durch Einsetzung einer Person zum Erben, sondern auch durch Anordnung von Vermächtnissen verteilen.

## Die Erbeinsetzung

Möchte der Erblasser bestimmen, wer seine Erben werden sollen, wird er eine letztwillige Verfügung errichten. In der Regel soll dadurch die durch das Gesetz vorgesehene Erbfolge verhindert werden. Bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung kann der Erblasser eine oder mehrere Personen zu Erben bestimmen. Im letzteren Fall bilden diese eine sog. Erbengemeinschaft. Werden mehrere Erben eingesetzt, sollte im Testament ausdrücklich festgelegt werden, zu welcher Quote die einzelnen Erben jeweils berufen sind. Hat der Erblasser in seinem Testament die Erben nur ihrer Person nach festgelegt, so erben sie zu gleichen Teilen.

**Beispiel:**

Die verwitwete Helga Müller hat drei Kinder. Sie setzt die Kinder zu Erben ein, ohne eine Quote zu bestimmen.

**Lösung:**

Die Kinder erben mit einer Quote von je  $1/3$ .

Hat der Erblasser sich bei den Erbquoten verrechnet und mehr bzw. weniger als den gesamten Nachlass verteilt, so wird nach den gesetzlichen Regelungen eine Kürzung bzw. Erhöhung der Erbquoten vorgenommen.

Bei der Errichtung von Ehegattentestamenten ist immer darauf zu achten, dass der erste sowie der zweite Erbfall geregelt werden. Es kann durchaus vorkommen, dass die Ehegatten sich für den ersten Erbfall gegenseitig zu Alleinerben einsetzen, jedoch für den zweiten Erbfall keinerlei Regelung treffen, mit dem Ergebnis, dass für den zweiten Erbfall die gesetzlich vorgesehene Erbfolge eintritt.

**Merke:**

Im Rahmen von Ehegattentestamenten muss für den ersten sowie den zweiten Erbfall bestimmt werden, wer als Erbe eingesetzt werden soll.

Ein weiteres Problem entsteht bei durch Laien errichteten Testamenten dadurch, dass zwar die Pflichtteilsberechtigten (Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern des Erblassers) im Testament zu Erben berufen sind, ihr Erbteil jedoch durch Anordnungen des Erblassers belastet ist. Der pflichtteilsberechtigten Erbe hat dann die Möglichkeit, den belasteten

Erbteil auszuschlagen und seinen unbelasteten Pflichtteil zu verlangen. Folgende Belastungen eröffnen dem pflichtteilsberechtigten Erben die vorgenannte Wahlmöglichkeit:

- Erbe ist als Vor- oder Nacherbe eingesetzt,
- Erblasser hat einen Testamentsvollstrecker ernannt,
- Erblasser hat eine Teilungsanordnung getroffen,
- Erblasser hat ein Vermächtnis ausgesetzt,
- Erblasser hat eine Auflage angeordnet.

Ob der pflichtteilsberechtigten Erbe von seiner Wahlmöglichkeit Gebrauch machen soll, hängt davon ab, ob dies für ihn wirtschaftlich günstiger ist.

### **Beispiel:**

*Die kinderlose Erblasserin ist verheiratet und setzt ihren Mann zum Alleinerben ein. Zu Gunsten eines Tierschutzvereins setzt sie ein Vermächtnis von 150.000 EUR aus. Der gesamte Nachlass beträgt 200.000 EUR. Nimmt der Ehemann die Erbschaft an, verbleiben ihm – nach Auszahlung des Vermächtnisses – lediglich 50.000 EUR. Schlägt er aus, kann er die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil geltend machen. Dieser beträgt 100.000 EUR.*

Grundsätzlich hat der pflichtteilsberechtigten Erbe sechs Wochen Zeit, um die Erbschaft auszuschlagen. Die Frist beginnt, sobald er von der Erbschaft und der damit einhergehenden Belastung Kenntnis erlangt, bei einem Testament/Erbsvertrag also frühestens mit Eröffnung der letztwilligen Verfügung.

## Das Vermächtnis

Ob jemand als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt wurde, geht aus einer letztwilligen Verfügung oft nicht eindeutig hervor. Es muss dann ausgelegt werden, was der Erblasser gewollt hat. In Laientestamenten ist häufig zu lesen, dass der gesamte Nachlass durch Zuweisung einzelner Gegenstände an verschiedene Personen verteilt werden soll.

### **Beispiel:**

*„Mein Testament*

*Ich, Helga Müller, verfüge für meinen Tod Folgendes:*

*Meine Tochter erhält das Haus in ... Mein Sohn erhält den Oldtimer seines verstorbenen Vaters, den er so gern fuhr. Meine Enkelin Lisa erhält meinen Schmuck und mein Enkel Karl mein Sparbuch.*

*Ort, Datum, Unterschrift“*

### **Lösung:**

*Dieses Testament ist auslegungsbedürftig. Wenn der gesamte Nachlass durch die Zuweisungen verteilt wurde, ist davon auszugehen, dass die Erblasserin Erben bestimmen wollte. Wurde einem im Testament Begünstigten das gesamte Vermögen des Erblassers oder Bruchteile hiervon zugewiesen, geht man in der Regel von einer Erbeinsetzung aus. Der Begünstigte muss dabei nicht ausdrücklich als „Erbe“ bezeichnet worden sein. Da vorliegend das Haus der Hauptvermögensgegenstand ist, sind die Tochter als Alleinerbin und die übrigen Familienmitglieder als Vermächtnisnehmer anzusehen.*

Das deutsche Erbrecht kennt keine Rechtsnachfolge in einzelne Gegenstände. Im Wege der sog. Gesamtrechtsnachfolge geht der Nachlass mit dem Tod des Erblassers als Ganzes auf den oder die Erben über.

Bei Zuweisung lediglich einzelner Gegenstände geht man im Zweifel von einem Vermächtnis aus.

Wendet der Erblasser einem Begünstigten vermächtnisweise lediglich einen einzelnen Gegenstand zu, der jedoch wertmäßig den gesamten Nachlass darstellt, kann darin eine Erbeinsetzung gesehen werden. Dasselbe gilt, wenn ein Begünstigter wertmäßig bei der Zuwendung von einzelnen Gegenständen mehr erhält als andere Begünstigte.

### **Achtung!**

Die Wertbestimmung des zugewendeten Gegenstandes erfordert meist die Einholung teurer Sachverständigengutachten.

### **Tipp:**

Im Testament sollte immer (mindestens) eine Person als Erbe bestimmt werden. Der Erbe muss dann die angeordneten Vermächtnisse an die Begünstigten auskehren.

Der Vermächtnisnehmer hat einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben auf Erfüllung des Vermächtnisses.



### *Beispiel:*

*Per testamentarischer Verfügung soll der Vermächtnisnehmer die Eigentumswohnung des Erblassers erhalten. Der Erbe muss mittels eines notariellen Übereignungsvertrages die Eigentumswohnung an den Vermächtnisnehmer übertragen.*

Im Gegensatz zum Erben treffen den Vermächtnisnehmer keinerlei Pflichten. So muss der Vermächtnisnehmer z. B. nicht für die Schulden des Erblassers aufkommen. Es gibt verschiedene Arten von Vermächtnissen.

### *Vorausvermächtnis*

In einer letztwilligen Verfügung kann der Erblasser verfügen, wie sein Nachlass unter mehreren Erben aufzuteilen ist.

Mit einem Vorausvermächtnis wird einem Erben ein Vermögensgegenstand zugewendet, und zwar zusätzlich zu seinem Erbteil. Das Vorausvermächtnis soll den Vermächtnisnehmer gegenüber anderen Miterben begünstigen. Das Vorausvermächtnis muss wertmäßig gegenüber Miterben nicht ausgeglichen werden. Will der Erblasser dagegen einen Gerechtigkeitsausgleich unter den Miterben erreichen, muss er die Vermögenszuwendung stattdessen mittels einer Teilungsanordnung vornehmen.

*Bei einer Teilungsanordnung muss der bedachte Miterbe für den Wert des ihm zugewendeten Gegenstandes den übrigen Miterben einen Wertausgleich bezahlen.*